



Info-Kompakt

Löschen von Suchmaschinenergebnissen

Stand: August 2017

Bei der Eingabe meines Namens in eine Suchmaschine werden mir Suchtreffer angezeigt, die ich gelöscht haben will. Was kann ich tun?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 13. Mai 2014 entschieden, dass der Suchmaschinen-Betreiber Google verpflichtet ist, Suchergebnisse, die bei einer Suche mit dem Namen einer Person angezeigt werden, nach nationalem Recht dann zu löschen sind, wenn das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten das berechtigte Informationsinteresse von Internetnutzern überwiegt (EuGH-Urteil vom 13.05.2014 - C-131/12). Grundsätzlich kann, so der EuGH, von einem solchen Überwiegen des Betroffeneninteresses ausgegangen werden, es sei denn, das Interesse der Öffentlichkeit daran, Informationen anhand des Namens in der Suchmaschine aufzufinden, überwiege aus besonderen Gründen. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn es sich um eine Person handelt, die eine besondere Rolle in der Öffentlichkeit spielt (Prominente, Politiker etc.).

Wie und wo kann ich eine Löschung beantragen?

Wer sich in seinem Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt fühlt, kann sich direkt an den Suchmaschinenbetreiber wenden. Diese stellen hierfür selbst geeignete Online-Formulare zur Verfügung:

- **Google:** https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch&hl=de
- **Bing:** <https://www.bing.com/webmaster/tools/eu-privacy-request>
- **Yahoo:** <https://de.hilfe.yahoo.com/kb/search-app-for-android/Erfahren-Sie-mehr-%C3%BCber-die-verb%C3%BCgbaren-Optionen-sln28252.html>

Wann hat der Suchmaschinenbetreiber eine Löschung von Suchergebnissen durchzuführen?

Es hat ein angemessener Ausgleich stattzufinden zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Suchmaschinenbetreibers und dem Interesse der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Informationen einerseits und den Grundrechten der betroffenen Person auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten andererseits. Überwiegen bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung die Grundrechte der betroffenen Person, ist das Ergebnis aus der Liste der Suchmaschinentreffer zu entfernen. Zu den Kriterien, die bei der Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden, zählen beispielsweise, ob die betroffene Person eine Person des öffentlichen Lebens ist, wie lange die Veröffentlichung zurückliegt oder auch, ob das Privat- oder Berufsleben der Person betroffen ist.

Und wenn mein Antrag vom Suchmaschinenbetreiber abgelehnt wird?

Soweit ein Löschantrag abgelehnt oder nicht reagiert wird, kann sich jeder an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Für Google ist dies beispielsweise der Hamburgische Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, für die Suchmaschine Yahoo! der Yahoo! EMEA Limited die irische Datenschutzaufsichtsbehörde und für die Suchmaschine Bing der Microsoft Corporation das BayLDA.